

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. April 1994

1105. Nutzungsplanung Thalwil (Revision)

Am 24. November 1993 setzte die Gemeindeversammlung Thalwil die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. April 1994 zwei Rekurse eingereicht worden, wovon einer am 24. Februar 1994 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. Dezember 1993 sind dort keine Rekurse eingegangen.

Mit dem Rekurs wird beantragt, den Grundstücken Kat.-Nrn. 7640, 7641 und 7642 an der Mühlebachstrasse sowie Im Isisbühl statt der Empfindlichkeitsstufe II die Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe III für den lärmvorbelasteten Bereich der Zone W3 längs der Isisbühlstrasse/In Reben ist daher einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil vom 24. November 1993 wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe III für den lärmvorbelasteten Bereich der Zone W3 längs der Isisbühlstrasse/In Reben einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller